

## Wohnsitzerklärung – Anhang B: Notwendige Unterlagen für die meldeamtliche Eintragung von EU-Bürgern.

### 1. Der Unionsbürger ist Arbeitnehmer oder Selbständiger<sup>1</sup>

#### Beizufügende Unterlagen

- 1) Ablichtung eines von der zuständigen Behörde des Staates, dessen Staatsbürger er ist, für die Ausreise gültigen Erkennungsausweises; \*
- 2) Seine Eigenschaft als Arbeitnehmer bzw. Selbständiger nachweisende Unterlagen; \*
- 3) Ablichtung der Originalurkunden (übersetzt und legalisiert), womit Familienstand und Familienzusammensetzung bescheinigt werden. \*\*

### 2. Der Unionsbürger verfügt über ausreichende Existenzmittel für den Aufenthalt (Nichterwerbstätiger)

#### Beizufügende Unterlagen

- 1) Ablichtung eines von der zuständigen Behörde des Staates, dessen Staatsbürger er ist, für die Ausreise gültigen Erkennungsausweises; \*
- 2) Eigenerklärung über die Verfügbarkeit ausreichender Existenzmittel, so dass während des Aufenthaltes keine staatlichen Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen werden müssen. Der Bezugsbetrag entspricht der Sozialzulage, die sich für das Jahr 2012 auf 5.577,00 Euro brutto jährlich beläuft. Für die meldeamtliche Eintragung wird auch die gesamte persönliche Situation der betreffenden Person bewertet; \*
- 3) Ablichtung eines, mindestens einjährigen, Krankenversicherungsschutzes auf dem Staatsgebiet bzw. Ablichtung eines der folgenden, vom Abwanderungsstaat ausgestellten Vordrucke: E106, E120, E121 (o E33), E109 (o E37). \*  
Die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK) kann verwendet werden, wenn der Wohnsitz nicht nach Italien verlegt wird, und ermöglicht die Eintragung in das Verzeichnis der zeitweiligen Bevölkerung.
- 4) Ablichtung der Originalurkunden (übersetzt und legalisiert), womit Familienstand und Familienzusammensetzung bescheinigt werden. \*\*

### 3. Der Unionsbürger ist Student (Nichterwerbstätiger)

#### Beizufügende Unterlagen

- 1) Ablichtung eines von der zuständigen Behörde des Staates, dessen Staatsbürger er ist, für die Ausreise gültigen Erkennungsausweises; \*
- 2) Nachweis über die Einschreibung in einer Lehranstalt oder berufsbildenden Schule; \*

#### <sup>1</sup> Art. 7, Abs. 3 gv.D. Nr. 30/2007

Der Unionsbürger, der in Italien Arbeitnehmer oder Selbständiger ist, hat gemäß Abs. 1, Buchstabe a) weiterhin das Recht, sich auf italienischem Staatsgebiet aufzuhalten, auch wenn:

- a) er vorläufig wegen Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig ist,
- b) er unabsichtlich arbeitslos wird, und als solcher gemeldet ist, nachdem er länger als ein Jahr auf dem Staatsgebiet arbeitstätig war und beim Arbeitsvermittlungszentrum angemeldet ist bzw. die Erklärung nach Art. 2, Abs. 1 gv.D. Nr. 181 vom 21. April 2000, so wie vom Art. 3 gv.D. Nr. 297 vom 19. Dezember 2002 ersetzt, über seine unmittelbare Bereitschaft zu arbeiten, abgegeben hat;
- c) er - nach Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags von weniger als 12 Monaten bzw. während der ersten 12 Aufenthaltsmonate auf dem Staatsgebiet - unabsichtlich arbeitslos wird, und als solcher gemeldet ist, beim Arbeitsvermittlungszentrum angemeldet ist bzw. die Erklärung nach Art. 2, Abs. 1 gv.D. Nr. 181 vom 21. April 2000, so wie vom Art. 3 gv.D. Nr. 297 vom 19. Dezember 2002 ersetzt, über seine unmittelbare Bereitschaft zu arbeiten, abgegeben hat. In diesem Fall wird ihm die Eigenschaft als Arbeitnehmer für ein weiteres Jahr anerkannt;
- d) er einen beruflichen Weiterbildungskurs besucht. Außer im Fall der unbeabsichtigten Arbeitslosigkeit wird für die Weiterbehaltung der Eigenschaft als Arbeitnehmer ein Zusammenhang zwischen dem davor ausgeübten Beruf und der beruflichen Weiterbildung vorausgesetzt.

\* Pflichtunterlagen

\*\* Für die meldeamtliche Eintragung des Verwandtschaftsverhältnisses und Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung notwendige Unterlagen

- 3) Eigenerklärung über die Verfügbarkeit ausreichender Existenzmittel, so dass während des Aufenthaltes keine staatlichen Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen werden müssen. Der Bezugsbetrag entspricht der Sozialzulage, die sich für das Jahr 2012 auf 5.577,00 Euro brutto jährlich beläuft. Für die meldeamtliche Eintragung wird auch die gesamte persönliche Situation der betreffenden Person bewertet; \*
- 4) Krankenversicherungsschutz: \*
  - für den die Eintragung in das Verzeichnis der ansässigen Bevölkerung beantragenden Student: Ablichtung eines Krankenversicherungsschutzes auf dem Staatsgebiet mit mindestens einjähriger bzw. der Dauer der Ausbildung entsprechender Gültigkeit, oder eines gemeinschaftlichen Vordruckes;
  - für den die Eintragung in das Verzeichnis der zeitweiligen Bevölkerung beantragenden Student: EKVK des Zugehörigkeitsstaates oder gemeinschaftlicher Vordruck;
- 5) Ablichtung der Originalurkunden (übersetzt und legalisiert), womit Familienstand und Familienzusammensetzung bescheinigt werden. \*\*

4. EU-Familienangehöriger<sup>2</sup> eines Unionsbürgers nach Punkt 1, 2 und 3

*Beizufügende Unterlagen*

- 1) Ablichtung eines von der zuständigen Behörde des Staates, dessen Staatsbürger er ist, für die Ausreise gültigen Erkennungsausweises; \*
- 2) Ablichtung der Originalaufenthaltsurkunden, übersetzt und legalisiert (z.B. Trauschein für den Ehegatten/die Ehegattin, Geburtsschein mit Angabe der Vaterschaft und Mutterschaft für Vor- und Nachfahren); \*

Die meldeamtliche Eintragung des Familienangehörigen setzt voraus, dass der Unionsbürger erwerbstätig ist bzw. dass er für sich und für seine Familienangehörigen über ausreichende, jährlich aufgewertete, Existenzmittel nach den im Art. 29, Abs. 3, Buchstabe b) gv.D Nr. 286 vom 25. Juli 1998 vorgesehenen Kriterien verfügt.

*Beispiel-Tabelle*

Einkommengrenze	Anzahl Familienmitglieder
€ 5.577,00	Nur Antragsteller
€ 8.365,00	Antragsteller + 1 Familienangehöriger
€ 11.154,00	Antragsteller + 2 Familienangehörige
€ 13.942,50	Antragsteller + 3 Familienangehörige
€ 16.731,00	Antragsteller + 4 Familienangehörige
€ 10.849,80	Antragsteller + 2 oder mehr Minderjährige unter 14 Jahren
€ 13.562,25	Antragsteller + 2 oder mehr Minderjährige unter 14 Jahren und 1 Familienangehöriger

Für alle Vorfahren und für die Nachkommen über 21 Jahre, eine vom Unionsbürger abgegebene Erklärung über ihre Eigenschaft als zu Last lebende Personen mit eigenständigem Aufenthaltsrecht. \*

5. Nicht-EU-Bürger, der Familienangehöriger eines EU-Bürgers ist

*Beizufügende Unterlagen*

- 1) Ablichtung des Reisepasses; \*
- 2) Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers bzw. Bestätigung der erfolgten Beantragung der Aufenthaltskarte. \*

---

<sup>2</sup> Mit EU-Familienangehörigen eines Unionsbürgers sind gemeint: der Ehegatte/die Ehegattin; die direkten Nachkommen unter 21 Jahren bzw. die zu Last lebenden Nachkommen so wie die Nachkommen des Ehegatten/der Ehegattin; die zu Last lebenden Vorfahren und die Vorfahren des Ehegatten/der Ehegattin (Art. 2 gv.D. Nr. 30/2007).

\* Pflichtunterlagen

\*\* Für die meldeamtliche Eintragung des Verwandtschaftsverhältnisses und Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung notwendige Unterlagen